

Richtlinien für die Belegung der Brückenplätze für Dozierende und Assistierende der Universität Bern

Geltungsbereich

Die Richtlinien für die Belegung der Brückenplätze für Dozierende und Assistierende der Universität Bern (Richtlinien BP) regeln die Berechtigung und Belegung der Brückenplätze der Kindertagesstätten der Stiftung KIHOB. Sie sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung zwischen Eltern und Kindertagesstätte.

Für alle hier nicht geregelten Punkte gelten die Richtlinien der Kindertagesstätten der Stiftung KIHOB vom 30. November 2011.

Die Richtlinien BP wurden vom Stiftungsrat der Stiftung KIHOB am 30. November 2011 verabschiedet.

Berechtigung

Anspruch auf die Belegung eines Brückenplatzes durch ein Kind, soweit Platz vorhanden ist, haben Eltern, die an der Universität Bern neu angestellt werden als:

- a Dozierende, gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis f UniV,
- b Assistierende, gemäss Artikel 41 Buchstaben a und c UniV.

Einen Monat vor und nach Vorlesungsbeginn steht der Anspruch auf die Belegung eines Brückenplatzes ausschliesslich Dozierenden zu. Ausserhalb dieser Sperrfristen gilt das Prinzip der zeitlichen Priorität.

Aufnahme

Für die Aufnahme eines Kindes auf einen Brückenplatz müssen zwingend folgende Voraussetzungen, die den Notfall definieren, kumulativ erfüllt sein:

- a die Eltern des Kindes kommen vom Ausland in die Schweiz,
- b die Zeitspanne zwischen der Stellenzusage und dem Stellenantritt an der Universität Bern ist kürzer als drei Monate.
- c die Zeitspanne zwischen dem Stellenantritt an der Universität Bern und dem gewünschten Aufnahme-termin des Kindes in die Kindertagesstätte ist kürzer als ein Monat.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zu belegen.

Dauer der Belegung	Die Belegung eines Brückenplatzes dauert im Minimum drei Monate und im Maximum bis zum Ende des darauf folgenden Semesters (normalerweise 31. Januar bzw. 31. Juli).
Betreuungsgeld	Bei Brückenplätzen wird die Betreuungsgeldpauschale für ein Semester folgendermassen berechnet: $\text{ANGEMELDETE BELEGUNG (ANZ. TAGE UND HALBTAGE)} \times \text{ANSATZ GEM. TAB. S. 3} \times \text{ANZ. WOCHEN} \times \mathbf{1.20}$
Reservationsgebühr bei längeren Abwesenheiten	Die Reservationsgebühr bei längeren Abwesenheiten wird für die Brückenplätze folgendermassen berechnet: $\text{ANGEMELDETE BELEGUNG (ANZ. TAGE UND HALBTAGE)} \times \text{ANSATZ GEM. TAB. S. 3} \times \text{ANZ. WOCHEN} \times \mathbf{0.75}$
Austritt	Die Kündigung eines Brückenplatzes muss in jedem Fall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf einen Freitag schriftlich an die Geschäftsleitung erfolgen. Die Betreuungsgeldpauschale wird während der Kündigungsfrist pro rata erhoben, auch wenn der Platz nicht (mehr) belegt wird.

Tarife nach Bruttoeinkommen zur Berechnung der Betreuungsgelder
(gültig ab 1. Juli 2012; Berechnung gemäss Richtlinien)

		Ganzer Tag	Kurzer Vormittag	Langer Vormittag	Nachmittag	Dreivierteltag
Betreuungszeiten		07.30-18.30	07.30-11.45	07.30-12.45	13.45-18.30	07.30-14.15 oder 11.45-18.30
Mittagessen		mit Mittagessen	ohne Mittagessen	mit Mittagessen	ohne Mittagessen	mit Mittagessen
	Monatliches Bruttoeinkommen					
1	Bis zu 2000	19	7	16	7	16
2	2001 bis 2300	21	8	17	8	17
3	2301 bis 2600	22	9	18	9	19
4	2601 bis 2900	26	11	21	12	22
5	2901 bis 3200	28	12	22	13	23
6	3201 bis 3500	31	14	24	15	25
7	3501 bis 3800	33	15	25	16	27
8	3801 bis 4100	35	17	27	18	28
9	4101 bis 4400	37	18	29	19	30
10	4401 bis 4700	39	19	30	21	32
11	4701 bis 5000	42	21	32	22	33
12	5001 bis 5400	45	23	34	24	36
13	5401 bis 5800	48	24	36	26	38
14	5801 bis 6200	51	26	38	28	40
15	6201 bis 6600	54	28	41	30	43
16	6601 bis 7000	58	30	43	33	45
17	7001 bis 7500	61	33	46	35	48
18	7501 bis 8000	65	35	48	38	51
19	8001 bis 8500	70	38	52	41	55
20	8501 bis 9000	75	41	55	44	58
21	9001 bis 9500	80	44	59	47	62
22	9501 bis 10000	85	47	62	51	66
23	10001 bis 11000	91	51	66	54	70
24	11001 bis 12000	96	54	70	58	74
25	12001 bis 13000	102	57	74	62	78
26	13001 bis 14000	107	61	78	65	82
27	14001 bis 15000	113	64	82	69	86
28	15001 bis 16000	118	68	86	73	91
29	Ab 16001	124	71	89	76	95

Geschwistertarife:

1. Kind 100%, 2. Kind 80% des vollen Tarifs, ab 3. Kind 60% des vollen Tarifs

Beschlossen durch den Stiftungsrat KIHOB

Bern, den 25. Januar 2012